

Diese E-Mail ergeht an:

Alle Pfarrgemeinden der Kirche A.B.
Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirche A.B.
Kirchenpresbyterium A.B.
Synode A.B.
Lektor*innen
Evangelische Kirche H.B. (zur Information)
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
(zur Information)

Wien, 18. Februar 2022

Zahl: GL01; 338/2022
Geschäftszahl des Kirchenamtes

Per Mail versandt



**Betreff: 2. Novelle zum Covid Kirchengesetz Zusammenfassung
36. Information zum Coronavirus (SARS-CoV-2)**

„Zur Freiheit hat uns Christus befreit!“ (Gal 5,1)

Liebe Schwestern und Brüder!

Seine Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen hat Martin Luther mit zwei grundlegenden Thesen über die Freiheit eingeleitet:

„Damit wir gründlich erkennen, was ein Christenmensch sei und wie es mit der Freiheit steht, die ihm Christus erworben und gegeben hat, wovon Paulus viel schreibt, will ich diese zwei Leitsätze aufstellen:

Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan.
Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan.“
(Luther Deutsch Bd. 2, 251-274: 251 / WA 7,20f)

Zum einen haben wir also keinen Untertanengeist bekommen und sind von Christus dazu befreit, unserem eigenen Gewissen zu folgen und frei zu handeln, zum anderen hat diese Freiheit auch ein Ziel und eine Begrenzung, sie soll der Nächstenliebe und dem Schutz der Nächsten dienen.

In dieser Spannung – niemand untertan zu sein und zugleich dienstbarer Geist der Nächstenliebe – sind alle Empfehlungen und Anordnungen für das gottesdienstliche Leben in den letzten zwei Jahren gestanden. Dies hat auf allen Ebenen der Kirche von den einzelnen Presbyterien über die Superintendenzen bis zu den verantwortlichen synodalen Gremien und dem Oberkirchenrat zu engagierten, teils heftigen Debatten geführt.

Freiheit in Verantwortung zu leben, heißt immer auch neu zu entscheiden, wie diese Verantwortung so gelebt werden kann, dass sie auch den Schwächsten dient. Dazu muss einerseits alle Expertise – im Falle der Pandemie: v.a. die wissenschaftliche Expertise – in die Abwägung miteinfließen, andererseits müssen aber auch die Entscheidungen der Politik, die nicht immer stringent erscheinen, in die Abwägung miteinfließen.

Ein Ziel ist und war für die Evangelische Kirche in Österreich und alle Pfarrgemeinden zentral und leitend: **Der Gottesdienst muss für alle jederzeit zugänglich sein.** Niemand soll ausgeschlossen werden. Wir feiern den „freedom day“ nicht an irgendeinem Tag, der von irgendjemand ausgerufen wird, sondern wir feiern den „freedom day“ jeden Sonntag.

Die Freiheit, zu der uns Jesus Christus befreit hat, kann uns niemand nehmen und diese Freiheit muss auch niemand mehr erringen.

Der Gottesdienst am Tag des Herrn, der uns zur Freiheit befreit hat, konnte zu Zeiten stattfinden, in denen Veranstaltungen untersagt waren oder nur mittels eines 2G-Nachweises besucht werden konnten. Deswegen bedurfte es zu all diesen Zeiten eines besonders sorgsam und verantwortlichen Vorgehens seitens aller verantwortlichen Gremien, um auch besonders gefährdeten Mitgliedern der Gemeinde den Zugang zum Gottesdienst so zu ermöglichen, dass sie sich geschützt und geborgen fühlen konnten. Die Presbyterien haben dies über weite Strecken in vorbildlicher Weise gehandhabt. Das Kirchengesetz, das vom Kirchenpresbyterium unter dem Eindruck des letzten Lockdowns im November angeregt wurde, sollte diesen besonderen Schutz gewährleisten, Klarheit schaffen und etwaige scharfe Reaktionen auf teils unpopuläre Maßnahmen von den Presbyterien abhalten.

Sowohl die Pandemie als auch die Antwortversuche, die die Politik darauf unternimmt, haben sich seit November teils in rasanter Weise geändert, sodass es nunmehr möglich und ratsam erscheint, die Verantwortung wieder bei den Presbyterien zu verankern und die 2G-Pflicht für Personen, die Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen zur Religionsausübung leiten, an diesen mitwirken oder Seelsorgegespräche führen, auszusetzen. Das bedeutet, dass derzeit kein Nachweis über eine Impfung oder Genesung vorhanden sein muss und auch nicht mehr glaubhaft zu machen ist.

Zum Schutz der Gottesdienstbesucher und Gottesdienstbesucherinnen und von Personen, die Seelsorge in Anspruch nehmen, ist aber weiterhin ein 2,5G-Nachweis notwendig. Es braucht daher einen gültigen Nachweis über eine Impfung, eine Genesung oder einen PCR-Test. Ist ein PCR-Test nicht verfügbar oder trifft das Ergebnis nicht rechtzeitig ein, reicht ausnahmsweise ein Antigentest. PCR-Tests gelten für 72-Stunden ab Durchführung.

Diese Maßnahme gilt nicht für Gottesdienstbesucher und Gottesdienstbesucherinnen. Denn alle, die am Gottesdienst teilnehmen möchten, sollen das unabhängig von ihrem Impfstatus oder der Vorlage eines Testergebnisses tun können – gleichzeitig aber auch in einer Weise, die sie schützt und in der sie für andere nicht zur Gefahr werden. Deshalb gelten in den Gottesdiensten weiterhin die Abstandsregel und die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.

Die Kirchenleitung wird die epidemiologische Lage und die staatlichen Maßnahmen weiterhin sorgfältig beobachten und die kirchlichen Maßnahmen laufend evaluieren. Sollte es die epidemiologische Lage erfordern, kann nach dem Kirchengesetz die 2G-Pflicht wieder in Kraft treten. Das gilt aber nur, wenn eine staatliche Impfpflicht besteht und dadurch eine Gefährdung reduziert werden kann.

Ich hoffe, dass diese Situation nie wieder eintreten wird. Das hängt von uns selbst nur in sehr begrenztem Maße ab. In sehr hohem Maß hängt es vielmehr von der Entwicklung der weltweiten Pandemie und dem Pandemiemanagement der Regierung ab.

Für das Wohlergehen der Menschen und für alle, die dafür Verantwortung tragen, bitte ich Euch um Euer Gebet. Ich danke allen für ihr Engagement in diesen herausfordernden Zeiten.

Bleibt behütet

Ihr/Euer
Bischof Michael Chalupka



Mag. Michael Chalupka
Bischof